Betriebssport-**K**reis-**V**erband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



Tischtennis-Spielordnung

§ 1 Allgemeiner Teil

Alle TT-Spiele innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein Sieg e.V. (BKV) werden nach der Wettspielordnung des Deutschen TT-Bundes (DTTB) ausgetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für alle Tischtennisspiele innerhalb des Verbandsgebietes des BKV.
- (2) Spielleitende Stelle für die Durchführung des Spielbetriebes ist der Tischtennisausschuss (TTA).

§ 3 Spielberechtigungen

- (1) Voraussetzung für die Spielberechtigung von Spielerinnen/Spielern ist die Mitgliedschaft ihrer BSG/SG im BKV. Für die Teilnahme an der TT-Runde des BKV ist zusätzlich die Aufnahme in eine Rangliste erforderlich. Einem Betrieb im Sinne der Sportordnung des BKV sind gleichzusetzen: Firmen, Behörden, Dienststellen, Zweigstellen, Tochterunternehmen sowie "nachgeordnete Dienststellen/Bereiche/ Einrichtungen" ohne eigene BSG.
- (2) Als Nachweis für die Spielberechtigung dient die vom TTA genehmigte Rangliste für die laufende Spielzeit (Spielzeit = Hin- und Rückrunde).

(3) Die Spielberechtigung beginnt frühestens mit dem Tag der Genehmigung der Änderung der Rangliste beim TTA. Wird eine Spielerin/ein Spieler vor Ablauf dieser Frist eingesetzt, erfolgt gemäß § 8 Punkteabzug.

§ 4 Ranglisten

- (1) Alle Spielerinnen/Spieler einer BSG/SG, die für die Spiele des BKV spielberechtigt sein sollen, sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke von der ersten bis zur letzten Mannschaft durchgehend aufzustellen und durch die Rangliste zu melden. Der TTA genehmigt die Rangliste. Er ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen.
- (2) Mannschaften bestehen aus drei bzw. vier Spielerinnen/Spielern. In den Doppeln können andere Spielerinnen/Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Bestimmungen für den Einsatz von Ersatzspielerinnen/-spielern sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Ranglistenänderungen sind in der Spielzeit grundsätzlich nicht zulässig. Bei Neuzugängen muss die Rangliste entsprechend der Spielstärke des Neuzugangs geändert werden. Diese Einstufung ist durch den TTA zu genehmigen.
 - Aus der Mannschaft daraufhin ausscheidende Spielerinnen/Spieler können in die nächst niedrigere Mannschaft aufgenommen werden. Wechseln Spielerinnen/Spieler, die in der laufenden Spielzeit bereits für eine andere BSG/SG an der TT-Runde teilgenommen haben, werden sie für die neue BSG/SG erst nach Abschluss der Spielzeit spielberechtigt.
- (4) Dem Antrag auf Aufnahme einer(s) Spielerin/Spielers in die Rangliste gemäß § 4 der Sportordnung ist die Zustimmung der BSG des Betriebes/Dienststelle der(s) Gastspielerin/ Gastspielers beizufügen. Wird die Zustimmung verweigert, kann ein Beschluss des erweiterten Vorstandes des BKV über die Spielberechtigung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Stammspieler-, Ersatzspieler-, Gastspielerinnen

- (1) Stammspielerin/Stammspieler einer Mannschaft sind Spielerinnen/Spieler, die in der Rangliste einer bestimmten Mannschaft zugeordnet wurden.
- (2) Ersatzspielerinnen/Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus unteren Mannschaften entnommen.
- (3) Gastspielerin/Gastspieler ist, wer einer der unter § 3(1) genannten Einrichtungen nicht angehört. Sie/er erhält keine Spielerlaubnis, wenn sie/er Vereinsspielerin/-spieler eines Fachverbandes ist (§ 4(7) der Sportordnung BKV). Dies gilt nicht, wenn es sich um Betriebsangehörige handelt oder wenn nachträglich Vereinsspielerin/-spieler eines Fachverbandes geworden Wird sie (er) nach mindestens fünfjähriger ist. Spielberechtigung im BKV Bonn Vereinsspielerin/-spieler, wird nicht angenommen, dass die Nichtzugehörigkeit zu einem Verein zur Erlangung der Spielberechtigung im BKV Bonn dienen sollte.
- Satz 2 gilt ebenfalls nicht, wenn sich eine Spielerin/ein Spieler infolge der Auflösung oder des Ausscheidens einer BSG/SG aus dem BKV einer anderen BSG/SG anschließt. Voraussetzung ist, dass sie/er in der alten BSG/SG spielberechtigt war. Das Zurückziehen einer BSG/SG vom Spielbetrieb des BKV ist der Auflösung usw. gleichzusetzen.

Familienangehörige ersten Grades erhalten die Spielberechtigung, auch wenn sie beim Eintritt in die BSG Vereinsspieler sind.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) In jeder Spielzeit werden Spiele entsprechend der Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Die Spielpläne werden vom TTA erarbeitet und bekannt gegeben.

- (3) Die Einstufung in Gruppen regelt der TTA nach den Ergebnissen des Vorjahres. Die jeweils geltenden Auf- und Abstiegsregelungen teilt der TTA in seiner Ausschreibung den BSG/SG mit. Zurückgezogene Mannschaften steigen in jedem Fall ab.
- (4) Die Spiele sind am angesetzten Spieltag auszutragen. Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft soll sich in geeigneter Weise vor dem angesetzten Termin mit der Gastmannschaft über Spielort und -zeit abstimmen.
- (5) Der Verlegung von Spielen soll nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden. Sie kommt nur zustande, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen auch über den neuen Termin geregelt wurde. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Nachholspiele sind ausschließlich in den vom TTA vorgegebenen Zeiträumen für die Abwicklung der Runde durchzuführen.
- (6) Die Mannschaften sind verpflichtet, 30 Minuten über die vereinbarte Beginnzeit hinaus die Ankunft der Gastmannschaft abzuwarten.
- (7) Tritt eine Mannschaft nicht an, wird das Spiel für die angetretene Mannschaft kampflos mit 7:0 Spielen und 2:0 Punkten gewertet. Der Mannschaftsführer der angetretenen Mannschaft hat dieses Ergebnis auf einem Spielberichtsformular dem TTA mitzuteilen.
- (8) Vor Spielbeginn trägt der gastgebende Mannschaftsführer die Mannschaftsaufstellungen gemäß Ranglisten in den Spielbericht ein. Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Spielablauf sind in den Spielbericht aufzunehmen. Die Auswertung obliegt dem Staffelleiter/TTA. Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur insoweit noch eingesetzt werden, als ihre Spiele nach der vorgeschriebenen Reihenfolge noch nicht aufgerufen waren. Die bereits aufgerufenen Spiele werden als verloren gewertet.
- (9) In den Gruppenspielen wird nach dem "Dietze-Paarkreuzsystem" oder dem abgewandelten "Swaythling-Cup-System" gespielt.

Danach ergibt sich nachstehende Spielfolge:

1. Dietze-Paarkreuzsystem:

Doppel: A1 - B2

A2 - B1

Einzel: A1 - B2

A2 - B1

A3 - B4.

A4 - B3

A1 - B1

A2 - B2

A3 - B3

A4 - B4

Doppel: A2 - B2

A1 - B1

- 2. Modifiziertes Swaythling-Cup-System:
- a) Aufstellung der Doppel:

Doppel 1: A1/2; B1/2

Doppel 2: A2/3; B2/3

Doppel 3: A1/3; B1/3

b) Spielefolge:

```
Spiel 2: Einzel A3 – B3
Spiel 3: Einzel A1 – B2
Spiel 4: Einzel A2 – B1
Spiel 5: Doppel D2 – D2
Spiel 6: Einzel A1 – B1
Spiel 7: Einzel A2 – B3
Spiel 8: Einzel A3 – B2
```

Spiel 1: Doppel D1 – D1

Spiel 10: Einzel A2 – B2

Spiel 9: Doppel D3 – D3

Spiel 11: Einzel A1 – B3

Spiel 12: Einzel A3 – B1

Die Spiele sollen in folgender Form abgewickelt werden:

- a) Aufstellung beider Mannschaften in Sportkleidung
- b) Begrüßung durch den Gastgeber
- c) Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen
- d) Aufrufen der anstehenden Spielpaarungen.
- (10) Die Spiele enden mit dem siebten Siegpunkt einer Mannschaft.
- (11) Schiedsrichter werden wechselweise von beiden Mannschaften gestellt.
- (12) Zieht eine BSG/SG eine Mannschaft zurück, so werden sämtliche Plus- und Minuspunkte der von der Mannschaft ausgeführten Spiele gestrichen. Spielerinnen/Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in der laufenden Spielzeit nur in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden.

(13) Die Regelung des WTTV betreffend mehrfarbiger Schlägerbelege wird nicht angewandt.

§ 7 Gebühren

Die Meldegebühren für Rundenspiele oder Pokalspiele legt der TTA fest und teilt sie den BSG/SGen in den Ausschreibungen mit.

§ 8 Verfahren bei Verstoß gegen die Spielordnung

- (1) Punkteabzug erfolgt bei:
 - a) Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern
 - b) Nichteinhaltung der genehmigten Reihenfolge der Rangliste im Spielbericht
- (2) In den nachstehend aufgeführten Fällen sind vom TTA Ordnungsgelder in der angegebenen Höhe festzusetzen:
 - a) für ausgefallene Spiele wegen Nichtantretens einer Mannschaft je Spiel: 2,50€
 - b) für jeden nicht eingesandten Spielbericht:1.50€
 - c) für das Zurückziehen einer Mannschaft: 10.00€

§ 9 Streitigkeiten und Beschwerden

Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb entscheidet der TTA auf schriftlichen Antrag. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde bei der Spruchkammer zulässig.

Verabschiedet in der Spartenversammlung am 07.09.2006